

Momentum'09: Freiheit

Track #2: Recht und Geschlecht

Martina Kraml

---

Wer hat sich um den Haushalt zu kümmern? Rechts- und wohlfahrtsstaatliche Normierungen zur Zuständigkeit für Haus- und Familienarbeit in Österreich.

---

## **INHALT**

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>VERANKERUNG EINES HEGEMONIALEN FAMILIENMODELLS?.....</b>	<b>3</b>
<b>AUF DER SUCHE NACH ERKLÄRUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>RESÜMEE .....</b>	<b>13</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>16</b>

## Einleitung

„Der Mann ist das Oberhaupt der Familie“ normierte das Familienrecht von 1811 bis 1975 die Stellung von Mann und Frau als ein hierarchisches Verhältnis in Ehe und Familie. Festgelegt wurde eine patriarchale Familienstruktur gekoppelt mit der Zuweisung geschlechtsspezifischer Zuständigkeiten, woraus eine eindeutige Arbeitsteilung resultierte. 1976 kam es schließlich nach langen Diskussionen und Querelen auch im Familienrecht zur formalrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau, was aber nur wenig an der Orientierung an einem traditionellen Familienmodell änderte. Was eigentlich ein Relikt aus längst vergangener Zeit sein sollte, das einst von bürgerlichen Protagonisten allen Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf ihre tatsächlichen Lebenswirklichkeiten übergestülpt wurde, zeigt sich auch heute noch als, wenn auch in modifizierter Form, gängiges Lebensmodell. Außerdem blieb die „Hausfrauenehe“ bzw. ihre an neue Lebensverhältnisse angepasste modernisierte Variante der Versorgungsehe (Ernährer-Zuverdienerin) durch spezifische Regelungen in verschiedenen Gesetzen verankert.

Strukturell hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in der Reproduktionssphäre im Gegensatz zur Erwerbssphäre nicht allzu viel verändert. Die Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern ist in Österreich weiterhin sehr unausgewogen. Was die Übernahme von Arbeiten in der Reproduktionssphäre betrifft, sind Frauen Spitzenreiterinnen. Vor allem Kinderbetreuung samt den damit verbundenen anfallenden Arbeiten im Haushalt bleiben ein Monopol der Frauen, auch wenn sich Väter in den letzten Jahren verstärkt mit der Betreuung ihrer Kinder auseinandersetzen. Zwei Indikatoren, die Struktur der Erwerbsarbeit und die wöchentliche Gesamtarbeitszeit, weisen darauf hin, dass die Lebenswirklichkeiten von Frauen weiterhin in erheblich höherem Ausmaß als die der Männer von Familie und Haushalt bestimmt sind. Frauen haben sich in den letzten Jahrzehnten gut in den Bereich der Erwerbsarbeit integriert, oberflächlich betrachtet, nähert sich die Erwerbsquote von Frauen mit Kindern aller Altersgruppen mit 72,3 % der der Männer mit 89,4 % stetig an. Sobald allerdings diese Erwerbsquoten nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung differenziert werden, wird der Unterschied deutlich erkennbar: während 57,6 % der Frauen Teilzeit beschäftigt sind, ist der Anteil der in Teilzeit arbeitenden Männer mit 7,6 % verschwindend gering (vgl. Statistik Austria 2009a: 11). Zudem gaben 2007 56 % der teilzeitbeschäftigten Frauen familiäre Gründe für diese Beschäftigungsform an (vgl. Statistik Austria 2007: 33).

Zeitbudgetstudien zeigen die Unterschiede noch deutlicher auf: Während Frauen im Durchschnitt 45,2 Stunden für Erwerbsarbeit, Haushalt und Kinderbetreuung aufwenden, sind es bei Männern „nur“ 35,1 Stunden. Diese Differenz entsteht vor allem durch geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Nur rund ein Fünftel der Gesamtarbeitsleistung von Männern entfällt auf Tätigkeiten im Haushalt und Kinderbetreuung. Männer leisten rund ein Viertel der gesamten unbezahlten Kinderbetreuung und Hausarbeit (vgl. Statistik Austria 2002: 15). Diese kurze Darstellung statistischer Daten zeigt, dass weibliche Lebensläufe weiterhin durch Haus- und Familienarbeit erheblich strukturiert werden, woraus sich spezifische Benachteiligungen ergeben. Die Reproduktion traditioneller Vorstellungen über spezifische Zuständigkeiten von Männern und Frauen, sowie entsprechende Familienmodelle haben ihre Bühne auf den verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen, eine davon ist die rechts- und wohlfahrtsstaatliche. Gesetze können zum einen gesellschaftliche Realitäten widerspiegeln bzw. auf sie reagieren, zum anderen können sie diese Verhältnisse aber auch auf Basis ideologischer Überzeugungen zementieren. Das österreichische Rechtssystem zeichnet sich nicht nur durch seine Komplexität aus, sondern vor allem durch die daraus resultierenden inhaltlichen Diskrepanzen einzelner Rechtsbereiche, ebenso wie ihre unterschiedlichen Reichweiten, während manche Gesetze direkt die Lebenswirklichkeiten der Menschen strukturieren, dienen andere in erster Linie zur Orientierung.

## **Verankerung eines hegemonialen Familienmodells?**

Bei Betrachtung der verschiedenen gesetzlichen Bereiche in Österreich zeigt sich, dass trotz geschlechtsneutraler Formulierung viele gesetzliche Regelungen in erster Linie die Lebensläufe von Frauen strukturieren. Zahlreiche familienpolitische Maßnahmen in Richtung Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden vor allem an Frauen adressiert, was wiederum darauf hindeutet, dass Haus- und Familienarbeit weiterhin mit Frauen assoziiert wird. Im Folgenden werden jene gesetzlichen Bestimmungen diskutiert, die direkt oder indirekt zur Aufrechterhaltung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung in der reproduktiven Sphäre beitragen. Diese Normierungen konservieren traditionelle Vorstellungen über die Zuständigkeit von Frauen und Männern, die von deren Geschlechtszugehörigkeit abgeleitet werden. Anhand dieser Erörterungen soll aufgezeigt werden, wie tief-schichtig und verschlungen sich aus diesen verschiedenen Normierungen die Benachteiligung von Frauen strukturiert.

Die Suche nach gesetzlichen Normierungen, die die Organisation von Haus- und Familienarbeit betreffen, führt zunächst zu den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, verankert im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Durch die Bestimmungen im Eherechts-Änderungsgesetz 1999 sollte ein wichtiger Schritt zur Gleichverteilung von Haus- und Familienarbeit auf gesetzlicher Ebene vollzogen werden. Die explizite Hervorhebung der einvernehmlichen Gestaltung der Erwerbs- und Haushaltstätigkeiten mit dem Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge, normiert im § 91 ABGB, hat laut Astrid Deixler-Hübner (2008) durchaus Signalwirkung und sollte eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft bewirken (vgl. ebd. 2008: 4).

In den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe tauchen aber weiterhin Regelungen eines traditionellen Familienmodells auf. So wird im § 95 ABGB festgehalten, dass den nicht-erwerbstätigen Teil die Pflicht zur Haushaltsführung trifft, der erwerbstätige Teil ist lediglich zur Mithilfe angehalten, wobei das Ausmaß der Beteiligung zusätzlich noch vom Gesundheitszustand, der beruflichen Belastung und der Eignung abhängig ist (vgl. ebd. 2008: 9).

§ 94 ABGB normiert einen Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Eheteiles, der sich allerdings bei entsprechenden eigenen Einkünften vermindern kann, da diese berücksichtigt werden müssen. Ist also der haushaltsführende Ehepartner selbst erwerbstätig, entsteht kein Unterhaltsanspruch, sondern lediglich ein Ergänzungsanspruch sofern das Erwerbseinkommen unter dem des Partners liegt. „Eine Unterhaltsregelung aber, die einem Beziehungsmodell Vorschub leistet, das (so lange keine Kinder zu betreuen sind) in Wahrheit ohne Not einen der Partner vom Erwerbsleben fern hält, mit all den daran geknüpften Konsequenzen bis hin zur Abhängigkeit vom erwerbstätigen Partner, kann im gleichstellungsorientierten Kontext durchaus als kritikwürdig empfunden werden.“ (Harrer-Schütt 2008: 71)

Die Paragraphen 94 und 95 enthalten somit Normierungen eines traditionellen Familienmodells, daran ändert auch eine Mitwirkungspflicht des erwerbstätigen Eheteiles nur wenig. Durch die Regelung des § 94 werden zusätzlich erwerbstätige Frauen, die zur Gänze den Haushalt führen, gegenüber jenen, die nicht erwerbstätig sind, benachteiligt.

Ein weiterer großer Rechtsbereich, in dem sich ebenfalls eine Unterstützung eines traditionellen Familienmodells erkennen lässt, ist das Sozialrecht, im Speziellen die Sozialversicherung, die aufgrund ihrer starken Erwerbsorientierung kontinuierliche Erwerbsbiographien, wie sie in der Regel Männer vorweisen können, privilegiert. Trotz der

geschlechtsneutralen Formulierung bestehen im Sozialversicherungssystem Strukturen, denen die Vorstellung eines traditionellen Familienmodells zugrunde liegt, dies zeigt sich vor allem in der Möglichkeit der Mitversicherung des nicht-erwerbstätigen Teils, zumeist handelt es sich hier um Frauen, in der Krankenversicherung. Bei dieser Form der Mitversicherung spielt es im Übrigen keine Rolle, ob es Kinderbetreuungspflichten gibt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang durchaus die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass die Krankenversicherung eines nicht-erwerbstätigen Ehepartners, der auch ansonsten unter keinerlei Einschränkungen, die einer Erwerbstätigkeit entgegen stehen, von der Allgemeinheit getragen werden soll. Harrer-Schütt (2008) meint hierzu, dass kinderlose Paare, die es sich leisten können, dass nur ein Teil erwerbstätig ist, die Kosten für die Krankenversicherung selbst tragen sollen. Die derzeitige Sozialversicherung mit ihrer Regelung der Mitversicherung von nicht-erwerbstätigen bzw. geringfügig beschäftigten Frauen bei ihren Partnern, der Einbeziehung von Kindererziehungszeiten gekoppelt mit einer starken Orientierung an einer kontinuierlichen Erwerbsarbeit entpuppt sich somit als ein Rechtsbereich, der von traditionellen Strukturen durchzogen ist.

Die laut Sybille Pirklbauer (2002) wohl bekannteste Steuererleichterung und gleichzeitig Subventionierung des Ernährer-Hausfrauen- bzw. Ernährer-Zuverdienerin-Modells ist der „Alleinverdienerabsetzbetrag“ (AVAB). Auch wenn diese Regelung geschlechtsneutral formuliert ist, bewirkt sie dennoch, dass das Einkommen eines alleinverdienenden Ehepartners einen höheren Wert hat als das Einkommen eines doppelverdienenden Paares, abgesehen davon sind es in erster Linie Frauen, die den nicht-erwerbstätigen Teil repräsentieren (vgl. Rosenberger 1995: 388f). Mit der Steuerreform 2005 wurde die Zuverdienstgrenze weiter angehoben, was dazu geführt hat, dass in vielen Familien die Überlegung nahe liegend ist, ob die Beschäftigung überhaupt ausgeweitet werden soll, was wiederum zum Weiterbestehen bzw. zur Unterstützung des traditionellen Familienmodells führt (vgl. Angelo et al 2006: 63), in dem in der Mehrzahl der Fälle die Frau die unbezahlte Arbeit leistet. Indirekt führt dies zur Beibehaltung traditioneller Rollenzuschreibungen und das Zurückdrängen der Frauen in die Privatsphäre. Somit ist der Alleinerhalter-/Alleinerhalterinnenabsetzbetrag unter verschiedenen Aspekten betrachtet durchaus ein fragwürdiges Instrument der Steuererleichterung.

Abschließend wird noch das Kinderbetreuungsgeld kurz diskutiert. Es wurde 2002 eingeführt und hat seither einige Novellierungen erlebt. Seit 2008 gibt es drei Varianten der

Inanspruchnahme, die sich in Dauer und Höhe voneinander unterscheiden. Die Dauer kann durch Beteiligung beider Elternteile verlängert werden (vgl. BM für Gesundheit, Familie und Jugend 2008: 7), wobei hier auffällt, dass die Mindestgrenzen für die Beteiligung des zweiten Elternteiles, indirekt wird hier wohl der Vater assoziiert, doch sehr niedrig angesetzt sind.

Das Kinderbetreuungsgeld kann in mehrfacher Hinsicht als benachteiligend für Frauen verstanden werden: erstens führt vor allem die Inanspruchnahme der langen Variante für Frauen zu einer längeren Abhängigkeit vom Partner bzw. Staat, da es kein existenzsicherndes Einkommen darstellt. Zweitens wird zusätzlich aufgrund der langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt gekoppelt mit einem verwirkten Kündigungsschutz, der arbeitsrechtlich nur für zwei Jahre gewährt wird, der Wiedereinstieg erschwert (vgl. Angelo et al 2006: 55).

Drittens kann das Kinderbetreuungsgeld durchaus als erwerbsmindernder Anreiz verstanden werden, da es aufgrund seiner Bezugsvoraussetzung einer Vollzeitwerbstätigkeit entgegensteht (vgl. Dvorak 2009: 78f).

Die Erläuterungen zeigen, dass in verschiedenen österreichischen Gesetzen weiterhin ein traditionelles Familienmodell institutionell verankert ist, wodurch es zu spezifischen Benachteiligungen von Frauen kommt, die sich gekoppelt mit fehlenden Rahmenbedingungen, wie ausreichend Kinderbetreuungsplätze oder Angleichung der Einkommensschere, weiter kumulieren. Zusätzlich führt die Komplexität des österreichischen Rechtssystems zu Hierarchien zwischen einzelnen Rechtsbereichen, die zum Teil auf ihre unterschiedliche Reichweite zurückzuführen sind. Während etwa Normierungen in den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in erster Linie eine Orientierungshilfe darstellen und eine Nichteinhaltung mit wenigen Ausnahmen erst im Scheidungsverfahren relevant wird, greifen andere Regelungen, wie beispielsweise der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, direkt in die Lebensgestaltung von Männern und Frauen ein und strukturieren sie. Die gesetzgebenden Stellen haben zwar mit dem EheRÄG 1999 versucht durch die Ergänzung des § 91 Veränderungen in Richtung partnerschaftlicher Verteilung von Haus- und Familienarbeit einzuleiten, in weiten Teilen normieren aber die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe weiterhin traditionelle Strukturen bzw. regeln sie. Nüchtern betrachtet hat es die rechts- und wohlfahrtsstaatliche Politik in den letzten zehn Jahren lediglich zu einem Satz in einem Paragraphen gebracht, der als progressiv verstanden werden kann. Ansonsten glänzt sie in erster Linie mit Regelungen, wie Erhöhung der Zuverdienstgrenzen beim AVAB, Beibehaltung der arbeitsrechtlichen Karenzzeit trotz längerer Bezugsmöglichkeit des Kinderbetreuungsgeldes, mit denen ein traditionelles Familienmodell gefördert wird. Die

Bestimmungen des § 95 ABGB greifen nahtlos mit den Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes ineinander und tragen zu einer subtilen Benachteiligung von Frauen bei.

Es sind aber nicht nur konkrete gesetzliche Normierungen, die ein traditionelles Familienmodell subventionieren, sondern auch sowohl fehlende Rahmenbedingungen als auch mangelnde Durchsetzung bereits bestehender gesetzlicher Normierungen. Hiermit wird vor allem das Problem der gravierenden Einkommensschere zwischen Männern und Frauen angesprochen, die als ein Grundproblem der Gleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit angesehen werden kann. Frauen verdienen nach wie vor nur durchschnittlich 64 % des Medianeinkommens der Männer (vgl. Statistik Austria 2009: 38). Diese Einkommensunterschiede verschärfen sich durch die ansteigende Komplexität der Erwerbssphäre weiter. Die Verantwortung des Staates diese Diskriminierung zu beseitigen ist unumstritten, dennoch scheint der Grundsatz ‚gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit‘ in weite Ferne gerückt zu sein. Die Beseitigung der gravierenden Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen stellt aber eine Grundvoraussetzung für die Gleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit vor allem in Zusammenhang mit Kinderbetreuung dar, da bereits an dieser Schwelle in vielen Fällen sämtliche guten Vorsätze sich Haus- und Familienarbeit annähernd gleich zu verteilen, scheitern. Die in vielen Fällen vorliegenden Einkommensunterschiede eines Paares zugunsten des Mannes, gekoppelt mit einem in zahlreichen Unternehmen vorzufindenden traditionellen Familien- und Lebenskonzept, indem Väterkarenz von vorneherein keinen Platz hat, führen häufig dazu, dass zukünftige Eltern eben nicht diese viel propagierte Wahlfreiheit für sich nutzen können, sondern die Entscheidung, wer die Kinderbetreuung in den nächsten Jahren übernimmt, von diesen vorherrschenden Strukturen und Rahmenbedingungen bestimmt wird. An diesem Punkt beginnt sich das Kreisel zu drehen. Je nach regionalen Gegebenheiten können sich strukturelle Benachteiligungen weiter verstärken. Fehlende Kinderbetreuungsplätze<sup>1</sup>, gravierende Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen, konservative Unternehmenskonzepte etc. drängen zumeist Frauen in die Privatsphäre. Der Wohlfahrtsstaat bietet in diesem Fall Unterstützung: es gibt die lange Variante des Kinderbetreuungsgeldes, eine Mitversicherung in der Krankenversicherung sollte nach der Karenz und nach Ende des Kinderbetreuungsgeldes die Aufnahme einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit nicht möglich sein, es gibt sogar Steuererleichterung, wenn ein Teil nur bis zu einer bestimmten

---

<sup>1</sup> In Österreich fehlten Berechnungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte zufolge im Jahr 2005 59.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige (vgl. Dörfler/Kaindl 2007: 18).

Grenze dazu verdient, weiters gibt es auch eine Absicherung des nicht erwerbstätigen Ehepartners, der durch seine Haushaltsführung, die im Übrigen seine Pflicht ist, einen Unterhaltsanspruch erwirbt. Die Nachteile, die sich aus einer derartigen Konstellation ergeben, werden nur selten offen diskutiert. Feststeht aber, dass es vor allem weibliche Lebensläufe sind, die durch die vorhandenen Rahmenbedingungen maßgeblich und nachhaltig strukturiert werden, was zu faktischen Benachteiligungen führt, während sich für Männer, die eine Familie gründen häufig nur wenig ändert.

Die institutionelle Verankerung eines traditionellen Familienmodells in verschiedenen wohlfahrtsstaatlichen Normierungen ist unter folgenden Aspekten als besonders prekär zu kritisieren: verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass es in Österreich weiterhin in der Regel die Frauen sind, die, zumindest vorübergehend, in den meisten Fällen mindestens ein Jahr, aus dem Erwerbsleben ausscheiden und in Elternkarenz in Anspruch nehmen (vgl. Buchebner-Ferstl/Rille-Pfeiffer 2008: 28). So gingen im Jahr 2008 nur 15,6 % der Mütter mit Kindern unter einem Jahr einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. Statistik Austria 2009a: 22). Der Anteil der Männer, die Väterkarenz in Anspruch nehmen, bleibt weiterhin weit unter der 5 %-Marke (vgl. Angelo et al 2006: 10). Nach der Geburt des ersten Kindes konstatiert sich meist eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, selbst wenn die Hausarbeit zuvor annähernd egalitär organisiert war (vgl. Kytir/Schrittwieser 2002: 24). Auf Basis dieser Gegebenheiten verschärft ein Gesetz, das eine Haushaltsführungspflicht (§ 95 ABGB) des nicht-erwerbstätigen Teiles normiert gekoppelt mit Steuererleichterungen, die Benachteiligung der Frauen, die in vielen Fällen auch aus ökonomischen Gründen ihre Erwerbstätigkeit bei Geburt eines Kindes unterbrechen müssen. Die ideologische Vorstellung eines traditionellen Familienmodells wird dann eins mit den vorherrschenden Lebensbedingungen der Menschen und manifestiert sich weiter in den gesellschaftlichen Strukturen. Dies ist vor allem unter dem Aspekt der kaum vorhandenen Wahlmöglichkeiten aus meiner Sicht eine sehr subtile Diskriminierung der Frauen, da jedenfalls unterstellt werden kann, dass diese faktischen Gegebenheiten auch den gesetzgebenden Stellen bekannt sind. Aus dieser Perspektive erscheint das gesamte EheRÄG 1999 in einem etwas anderen Licht und es stellt sich die Frage, wie progressiv es tatsächlich war, denn letztlich ist die Normierung eines traditionellen Familienmodells weiter vorhanden, daran ändert auch die Ergänzung des § 91 nur wenig.



## Auf der Suche nach Erklärungen

Nachdem nun einige Gesetze beschrieben wurden, die in unterschiedlicher Form die Präferenz für ein traditionelles Familienmodell erkennbar machen, soll im Folgenden versucht werden, diese Gegebenheit kritisch zu betrachten und mögliche Erklärungen für die Präferenz eines traditionellen Familienmodells zu finden.

Aus feministischer Sicht ist das Instrument der Steuerbegünstigung, der Argumentation Sybille Pirklbauer (2006) folgend, aus zwei Gründen besonders problematisch: Erstens wird durch den Alleinerhalter- bzw. Alleinerhalterinnenabsetzbetrag beispielsweise in Österreich ein konkreter Anreiz für die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung geschaffen und zweitens hat kaum eine andere Steuerbegünstigung einen derart hohen Bekanntheitsgrad und psychologische Wirkung. Aber auch andere Aspekte dieser Steuerbegünstigung müssen unter kritischem Licht betrachtet werden. Laut Sybille Pirklbauer (2006) wird der Alleinverdienerabsetzbetrag dreieinhalb Mal öfter von Männern als von Frauen bezogen, wobei im Regelfall der Mann eine Steuerbegünstigung für die geringe Entlohnung seiner Frau erhält, wodurch ein traditionelles Familienmodell gefördert wird: „das des Alleinverdieners mit einer maximal Teilzeit beschäftigten Partnerin.“ (ebd. 2006: 79) Im Gegensatz dazu kommen Paare, die bezahlte und unbezahlte Arbeit gleichmäßig verteilt organisieren, nicht in den Genuss dieses Steuervorteils. Durch spezifische Steuer- und Abgabengesetze, wie im Falle des besprochenen Absetzbetrages für Alleinverdiener bzw. Alleinverdienerinnen, werden Frauen in die Privatsphäre verwiesen. Häufig sind diese gesetzlichen Normierungen so konzipiert, dass die Überlegung, ob frau einer über die Geringfügigkeits- bzw. festgesetzte Zuverdienstgrenze hinausgehende Erwerbstätigkeit nachgehen soll, durchaus sinnvoll ist, da diese häufig mit finanziellen Verlusten verbunden ist (vgl. Kraml 2009: 101). Der Staat verteilt der Interpretation von Inge Rowhani-Ennemoser (1994) zufolge einen steuerlichen Bonus für nicht-berufstätige Ehefrauen: „Die staatliche Botschaft lautet in all diesen Fällen nach wie vor und entsprechend dem alten patriarchalen Familienrecht: Frauen sollen, dürfen ‚dazuverdienen‘, ohne dass ihre Arbeit steuerlich oder versicherungsrechtlich relevant ist. Ihre existentielle Versorgung ist Sache des Ehemanns und nur subsidiär Sache des Staates.“ (ebd. 1994: 20)

Sozial- und familienpolitische Maßnahmen, die ein ‚steuerfreies‘ Existenzminimum als Freibetrag für ‚Alleinverdiener‘ vorsehen, sind daher weniger eine Abgeltung für die geleistete Kinderbetreuung als vielmehr eine Belohnung für die Entscheidung als verheiratete

Frau nicht erwerbstätig zu sein. Entscheidungen für derartige steuerliche Erleichterungen werden meist auf Basis einer Bevorzugung der klassischen Versorgerehe bzw. der ‚bürgerlichen‘ Familie als Lebensmodell gefällt (vgl. Hieden-Sommer 1994: 99).

Auch familienpolitische Maßnahmen, wie verlängerte Arbeitsplatzgarantie nach Karenzurlaub, flexible Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsgeld oder das Recht auf Teilzeitarbeit erscheinen aus feministischen Blickwinkeln betrachtet als Vehikel zur Aufrechterhaltung der traditionellen Familie und somit als ‚Frauenfalle‘, die eine zumindest zeitweilige Abwesenheit von Frauen vom Arbeitsmarkt begünstigen (vgl. Zendron 1994: 35). Jedenfalls tragen diese Maßnahmen nicht unbedingt dazu bei, dass sich innerfamiliär etwas an der Arbeitsteilung ändert, da den Frauen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, ihr Leben und ihre Erwerbsbiographien mit ihren Versorgungsverpflichtungen abzustimmen. Allerdings reduzieren Feministen und Feministinnen mit dieser Argumentation, so richtig sie in weiten Teilen auch sein mag, Arbeit auf Erwerbsarbeit, wodurch die in der privaten Sphäre verrichtete Arbeit als Arbeit unsichtbar wird (vgl. Kraml 2009: 101).

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Regeln, die darüber bestimmen, auf welche Art bzw. in welcher Form staatliche Förderungen zugestanden bzw. nicht zugestanden werden, kombiniert mit den vorherrschenden gesellschaftlichen Bedingungen, wie etwa die Trennung von Erwerbs- und Privatsphäre, die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern beeinflussen und indirekt ihre Selektionsfunktion entfalten: „Steuerliche haushaltsbezogene oder ehebezogene Förderungen ‚der Familie‘ festigen [...] die bestehende Einkommensstruktur sowie die Rolle des Mannes als Geldverdiener und die Zuweisung der nicht bezahlten Arbeit an die Frauen.“ (Hieden-Sommer 1994: 73)

Wirtschaftlicher Nutzen nimmt in unserer Gesellschaft einen wichtigen Stellenwert ein, daher könnte ein möglicher Erklärungsansatz auch in ökonomischen Aspekten gefunden werden. Solange keine ökonomischen Vorteile der Entlastung der Frauen durch eine Gleichverteilung der Haus- und Versorgungsarbeit sichtbar gemacht werden können, sind entsprechende Forderungen nur schwer realisierbar. Der offensichtlich zu geringe Nutzen der Gleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern spiegelt sich auf subtile Weise auch in der österreichischen Gesetzgebung wider. Wie sonst ist es zu erklären, dass zwar gesetzliche Orientierungshilfen geschaffen wurden, die Paaren nahe legen sollen sich die Haus- und Versorgungsarbeit gleichmäßig zu verteilen, aber entsprechende

notwendige komplementäre Rahmenbedingungen im Bereich der Ökonomie nur halbherzig und keinesfalls flächendeckend realisiert wurden? Durch diese Art der Sozialpolitik, die veralteten normativen Strukturen einer Etablierung partnerschaftlicher Geschlechterverhältnisse den Vorzug gibt, greifen Regelungen über Väterkarenz, Recht auf Teilzeitbeschäftigung während der Kinderbetreuungsphase und selbst die Möglichkeit der flexiblen Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes zu kurz. Denn was nützt das Recht auf Väterkarenz, wenn die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen nach wie vor gravierend ist und sich die Frage danach, wer die Kinderbetreuung übernimmt, erübrigt? Was nützt eine flexible Regelung des Kinderbetreuungsgeldes, wenn keine entsprechende Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen für unter Dreijährige vorhanden ist? Was nützt das Recht auf Teilzeitbeschäftigung, wenn es nur unter massiven Einschränkungen gilt und daher nur von einem geringen Prozentsatz Erwerbstätiger in Anspruch genommen werden kann? Abgesehen davon, dass die meisten Führungs- und Entscheidungspositionen in Unternehmen weiterhin männlich dominiert sind. Traditionelle normative Strukturen, die familiäre Verpflichtungen von Vätern als Ernährer und Müttern als Versorgerinnen und Hausfrauen verfestigen, bilden häufig die Basis des vertretenen Familien- und Lebenskonzepts, durch welches gleichzeitig auch die uneingeschränkte Reproduktion der männlichen Arbeitskraft sichergestellt und garantiert wird. Somit erweist sich häufig die Frage der Inanspruchnahme von Väterkarenz als obsolet (vgl. Kraml 2009: 102f). „Plädoyers für eine neue elterliche Aufgabenteilung und die gleiche Teilhabe von Männern an der Reproduktionsarbeit werden weiterhin ungehört verhallen, wenn nicht zugleich ökonomische Faktoren miteinbezogen werden.“ (Trallori 1998: 140) In einer Zeit, in der wirtschaftliche Interessen politische Entscheidungen maßgeblich beeinflussen und alles dem Aspekt der Verwertbarkeit und Gewinnmaximierung unterworfen wird, sind gesetzliche Normen, die diese wirtschaftlichen Prämissen einschränken oder gar reglementieren, unattraktiv. Dies ist vermutlich auch der Grund, warum die gesetzgebenden Stellen in Österreich nach wie vor sozialpolitisch das Ernährer-Hausfrauen- bzw. das Ernährer-Zuverdienerin-Modell in zahlreichen Gesetzen fördern, während sie Zurückhaltung in jenen Bereichen erkennen lassen, in denen eine aktive Regulierung zum Aufbrechen traditioneller Arbeitsteilung notwendig wäre. Vor allem die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt verbunden mit sozialpolitischen Maßnahmen, die eine längere Absenz von Erwerbsarbeit vor allem durch Steuererleichterung und Zuverdienstgrenzen forcieren, hemmen den Prozess einer merkbaren Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Richtung zu mehr Teilhabe der Männer an Haus- und Versorgungsarbeit und der Entlastung der Frauen zugunsten einer Existenz sichernden

Erwerbstätigkeit (vgl. Kraml 2009: 103). Gäbe es allerdings einen wirtschaftlichen Nutzen bzw. Vorteil Frauen nicht zu diskriminieren und in den Arbeitsmarkt einzubringen, würden, so Regina Buchinger (1998), schnell Mittel und Wege gefunden werden, traditionelle Vorurteile über Börd zu werfen und Strategien zu entwickeln, die den Frauen eine Beteiligung am Arbeitsmarkt und ihre Entlastung im privaten Bereich ermöglichen: Die „Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben und in der Folge im Leben insgesamt“ (ebd. 1998: 109) ist ihrer Meinung nach vor allem darauf zurückzuführen, dass sie einen ökonomischen Vorteil bringt.

Die meisten Sozialstaaten, so auch Österreich, orientieren sich stark am Normarbeitsverhältnis, was vor allem in der Gestaltung der Sozialversicherung deutlich wird. Die unbezahlte Arbeit von Frauen wird vorausgesetzt, somit stellen Frauen für den Sozialstaat eine Ressource dar, denn ohne die in der Privatsphäre – überwiegend von Frauen - erbrachten Leistungen könnten die derzeitigen wohlfahrtsstaatlichen Standards kaum mehr aufrecht erhalten werden. Somit ist die Präferenz und Förderung eines bestimmten Familienmodells, das Frauen in eine Abhängigkeit und in die Privatsphäre zurückdrängt bzw. für längere Zeit dort halten soll, von Seiten der Entscheidungsträger und –trägerinnen eines Wohlfahrtsstaates und seiner Konzeption durchaus nachvollziehbar. Außerdem sind die Fundamente des Sozialstaates ‚männlich‘, weil er auf der politischen Ebene von Männern geschaffen wurde. Frauen fehlte und fehlt aber nicht nur die Beteiligung an wichtigen politischen Entscheidungspositionen, sondern auch ausgeprägte Interessenvertretungen, die bei der Entscheidung über inhaltliche sozialpolitische Maßnahmen mitwirken (vgl. Neyer 1998: 92ff).

Relativierend muss festgehalten werden, dass es sich hierbei um tief verankerte normative Strukturen handelt, die nicht immer in vollem Bewusstsein wahrgenommen werden. Was die politischen Entscheidungsträger und –trägerinnen allerdings nicht von einer kritischen Reflexion über die eigenen Beweggründe sozialpolitischer Maßnahmen befreit, die leider viel zu selten, wenn überhaupt, stattfindet.

Die Orientierung an einer traditionellen Strukturierung von bezahlter und unbezahlter Arbeit könnte die Verabschiedung gesetzlicher Normierungen bzw. wohlfahrtsstaatlicher Regelungen, die das Ernährer-Zuverdienerin-Modell unterstützen, obwohl es schon lange nicht mehr den Lebensverhältnissen einer Mehrheit der Frauen entspricht, erklären. Denn auch wenn die Hauptlast der Haus- und Familienarbeit weiterhin eine Genusgruppe, nämlich

die der Frauen, zu tragen hat, so haben sich die Möglichkeiten vervielfältigt. Frauen und Männer leben heute in unterschiedlichen Modellen, die sich vom traditionellen weit entfernt haben, allerdings werden sie durch die Subventionierung dieses einen Familienmodells benachteiligt. Aufgabe des Staates und seiner Gesetze sollte es aber sein, auf sich in einer pluralisierten Welt herausbildende Verhältnisse und Lebensformen, zu reagieren. Hier zeigt sich, dass Recht und Wohlfahrtsstaat konservativer sind und den Entwicklungen der realen Lebensverhältnisse mit ihren Regelungen hinterherhinken bzw. sie weiterhin entsprechende Fundamente bieten, traditionelle Strukturen aufrecht zu erhalten, anstatt sie zu durchbrechen. Auf strukturelle Probleme, wie Doppelbelastung der Frauen, fehlende Kinderbetreuungsplätze oder die Einkommensschere kann nur verlangsamt reagiert werden, solange sich Wohlfahrtsstaat und Rechtssystem an konservativen normativen Strukturen orientieren (vgl. Kraml 2009: 105).

## **Resümee**

Die genauere Betrachtung des Rechtssystems hat gezeigt, dass weiterhin traditionelle Strukturen normativ wirksam sind und trotz forcierter Gleichstellungspolitik sich nur wenig daran geändert hat. Ideologische Vorstellungen über die Zuständigkeiten von Männern und Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit werden in verschiedenen gesetzlichen Regelungen sichtbar, auch wenn es immer wieder Versuche gibt, traditionelle Strukturen aufzubrechen. Es gilt zu bedenken, dass Institutionen selbst vergeschlechtlicht sind und konservative normative Strukturen in sie eingeschrieben sind und durch sie wirksam bzw. reproduziert werden.

Von staatlicher Seite werden die sich immer mehr ausdifferenzierenden Lebensverhältnisse von Frauen durch entsprechende strukturelle Maßnahmen nur sehr zögerlich unterstützt, vielfach gibt es im Gegenteil noch Gesetze, die eine Teilzeitarbeit bzw. geringfügige Beschäftigung von Frauen sogar durch steuerliche Vorteile fördern. Die Entwicklungen zeigen, dass formale Gleichstellung alleine nicht in der Lage ist zu einer faktischen Gleichberechtigung in den Geschlechterverhältnissen und zu gleichen Chancen und Bedingungen der Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern zu führen (vgl. Kraml 2009: 112).

Derzeit kann also konstatiert werden, dass das Bestreben durch verschiedene sozialpolitische Maßnahmen (Elternteilzeit, Möglichkeit der Väterkarenz, verschiedene Varianten des Kinderbetreuungsgeldes) bezahlte und unbezahlte Arbeit gerechter zwischen den Geschlechtern zu verteilen keine Auflösung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und der Zuschreibung der Hauptzuständigkeit der Frauen für Haus- und Familienarbeit bewirkt hat. Solange die männliche Position in dieser Frage ausgespart wird, tritt lediglich eine Verflachung der Geschlechterhierarchien ein, an der grundsätzlichen normativen Struktur der Arbeitsteilung qua Geschlecht ändert sich nichts.

Die Gründe, warum ausgerechnet jene gesetzlichen Normierungen, wie Elternteilzeit oder Väterkarenz, die die Gleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit unterstützen sollen, bis jetzt nur in so geringem Ausmaß angenommen werden, müssen in diesem Beitrag unbeachtet bleiben. Letztlich gibt die geringe Inanspruchnahme dieser beiden Bestimmungen wohl einen Hinweis darauf, dass gesetzliche Normierungen ohne entsprechende bewusstseinsbildende Maßnahmen, die das Aufbrechen traditioneller Strukturen auf sämtlichen gesellschaftlichen Ebenen fördern, zu kurz greifen.

Es gilt also Konzepte zu entwickeln, die eine Gleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern ermöglichen. Erst wenn Männer sich in annähernd gleichem Ausmaß in den reproduktiven Bereich einbringen, wie Frauen sich in die Erwerbssphäre einbringen, ist Gleichberechtigung möglich. Dies würde bedeuten, dass Biographien nicht qua Geschlecht vorstrukturiert werden, sondern entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Menschen gestaltet werden können, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um Mann oder Frau handelt. Um dies zu erreichen ist eine umfassende Umstrukturierung der Produktions- und Reproduktionssphäre unumgänglich, ebenso wie eine Abkehr von traditionellen normativen Strukturen von Seiten sämtlicher wohlfahrtsstaatlicher Institutionen. Vielmehr sind vor allem Wohlfahrtsstaat und Recht aufgerufen innovative Modelle zu entwickeln, die eine strukturelle Neuordnung von bezahlter und unbezahlter Arbeit unterstützen. Ein erster Schritt wäre bereits jene Bestimmungen außer Kraft zu setzen, die derzeit traditionelle Strukturen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung konservieren (vgl. Kraml 2009: 113).

Familienpolitische Maßnahmen sollten abgehen von der überwiegenden Unterstützung der Familien durch Geldleistungen hin zu mehr Sachleistungen. Die Einbindung in die

Erwerbssphäre bei Betreuungspflichten für Kinder sollte nicht privilegierten Eltern vorbehalten werden, sondern allen Bevölkerungsschichten möglich sein, dazu sind ein umfassendes Angebot an Kinderbetreuung, auch für unter Dreijährige, sowie leistbare Kinderbetreuungsplätze Voraussetzung. Der beispielsweise in Oberösterreich bereits angebotene Gratiskindergarten ist jedenfalls ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Bei den unterschiedlichen Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes wäre es sinnvoll, die Zeiten annähernd gleich zwischen dem Paar zu verteilen (z.B. 1 Jahr für den ersten Teil, ein Jahr für den zweiten Teil), da es ohnehin nicht nachvollziehbar ist, warum es für den zweiten Teil lediglich Mindestvorgaben der Inanspruchnahme gibt. Dazu ist es aber notwendig, dass entsprechende strukturelle Voraussetzungen forciert werden: erstens leistbare und flächendeckende Kinderbetreuungsplätze für unter Dreijährige, zweitens Reduzierung der Einkommensschere zwischen Männern und Frauen, sodass nicht mehr das Einkommen Hauptentscheidungskriterium ist sich für oder gegen eine partnerschaftliche Teilung der Familienarbeit zu entscheiden. Der Vorteil für Frauen wäre, dass ihr arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz noch aufrecht bleibt, dass ihre Erwerbsbiographie (eine) kürzer(e) Unterbrechung(en) verzeichnet und ein Wiedereinstieg einfacher zu bewerkstelligen ist.

Es geht nicht nur um das Aufbrechen geschlechtsspezifischer Zuschreibungsmechanismen, sondern um ein grundsätzliches Umdenken auf sämtlichen Ebenen des Wohlfahrtsstaates.

## Literaturverzeichnis

- Angelo, Silvia/Moritz, Ingrid/Pirklbauer, Sybille/Schlager, Christa/Woltran,  
Iris/Zuckerstätter, Sepp; 2006: AK Frauenbericht 1995-2005. Arbeit-Chancen-Geld.
- Buchebner-Ferstl, Sabine/Rille-Pfeiffer, Christiane; 2008: Working Paper. Hausarbeit in  
Partnerschaften. Studie „The glass partitioning wall“ zur innerfamilialen  
Arbeitsteilung – Ergebnisse für Österreich. Nr. 69. ÖIF. Wien.
- Buchinger, Regina; 1998. Frauenspezifische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und die  
Antwort der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit  
(Hrsg.<sup>innen</sup>): Geschlecht und Eigensinn. Feministische Recherchen in der  
Politikwissenschaft. Wien/Köln/Weimar, S. 101-114.
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Hrsg.). Kinderbetreuungsgeld NEU:  
Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wien. URL:  
<http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at/pdf/broschuere2.pdf> (dl: 04.10.2008)
- Deixler-Hübner, Astrid; 2008. Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen  
der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft. 3. überarbeitete Auflage.  
Wien.
- Dörfler, Sonja/Kaindl, Markus; 2007: Working Paper Nr. 62. Situation der Kinderbetreuung  
im Bundesländervergleich für Kinder unter sechs Jahren. Angebot, Nutzung und  
Rahmenbedingungen für Kinder unter sechs Jahren. Wien.
- Esping-Anderson, Gösta; 1990: The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge.
- Hieden-Sommer, Helga; 1994. Steuerliche Familienförderung festigt ökonomische  
Ungleichheiten – auch zwischen Frau und Mann. In: Floßmann, Ursula/ Trost, Barbara  
(Hrsg.<sup>innen</sup>): Aktuelle Themen der Frauenpolitik. Linz, S.73-106.
- Kulawik, Teresa; 2005: Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterregime im internationalen  
Vergleich. gender...politik...online.  
URL: <http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kulawik/kulawik.pdf> (dl: 30.09.2008)
- Kraml, Martina; 2009: Kontinuität, Wandel, Disparitäten. Rechts- und wohlfahrtsstaatliche  
Regelungen zur Zuständigkeit für die Haus- und Familienarbeit. Diplomarbeit. Linz.
- Neyer, Gerda; 1998. Dilemmas der Sozialpolitik. Feministische Betrachtungen über  
Sozialstaat und Sozialstaatlichkeit. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit: Geschlecht und  
Eigensinn. Feministische Recherchen in der Politikwissenschaft. Wien/Köln/Weimar,  
S. 90-100.
- Pfau-Effinger, Birgit; 2001. Wandel wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitiken im  
soziokulturellen Kontext. In: Heintz, Bettina (Hrsg.<sup>in</sup>): Geschlechtersozilogie.  
Sonderheft – Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Wiesbaden, S.  
487-511.
- Pfau-Effinger, Birgit; 2005: Wandel der Geschlechterkultur und Geschlechterpolitiken in  
konservativen Wohlfahrtsstaaten – Deutschland, Österreich und Schweiz. In:  
gender...politik...online.



- URL: [http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/tagungen/wandel\\_geschl\\_pfau\\_effinger.pdf](http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/tagungen/wandel_geschl_pfau_effinger.pdf) (dl: 08.01.09)
- Pirklbauer, Sybille; 2006. Steueroasen ohne Frauen. Geschlechtergerechte Steuerpolitik im Zeitalter des Steuerwettlaufs. In: WISO, 29. Jg., Nr. 2, S. 71-88.
- Rosenberger, Sieglinde; 1995. Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse. In: Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995. Wien, S. 387-397.
- Rosenberger, Sieglinde; 1999: Das halbierte Leben, die verspätete Demokratie, die doppelte Arbeit. In: Gärnter, Reinhold (Hrsg.): Blitzlichter. Österreich am Ende des Jahrhunderts Innsbruck, Wien, S. 117-133.  
URL: <http://www.demokratiezentrum.org/media/pdf/rosenberger1.pdf>
- Rowhani-Ennemoser, Inge; 1994. Kein Ende der Geschichte – oder sind Männer des Sozialstaates müde und Frauen doch zu kurz gekommen in der Moderne? In: Floßmann, Ursula/ Trost, Barbara (Hrsg.<sup>innen</sup>): Aktuelle Themen der Frauenpolitik. Linz, S. 9-32.
- Statistik Austria, 2009: Familien- und Haushaltsstatistik. Ergebnisse des Mikrozensus. Wien.
- Statistik Austria; 2007. Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden. Wien.  
URL: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26402> (dl: 10.10.2008)
- Statistik Austria; 2003: Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege. Ergebnisse des Mikrozensus September 2002. Wien.  
URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/zeitverwendung/index.htm](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/zeitverwendung/index.htm) (dl: 20.11.2009)
- Tulawik, Teresa; 2005. Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterregimes im internationalen Vergleich. gender...politik...online.  
URL: [http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kulawik/inhalt\\_kul.pdf](http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kulawik/inhalt_kul.pdf) (dl: 21.09.2009)
- Zendron, Silvia; 1994. Kinder – Wer trägt die Kosten, wer hat den Nutzen? Volkswirtschaftliche Betrachtungen zum Thema. In: Floßmann, Ursula/ Trost, Barbara (Hrsg.<sup>innen</sup>): Aktuelle Themen der Frauenpolitik. Linz, S. 33-51.